



WAHLAUSSCHREIBEN

Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Mitglieder zum SENAT und zu den FAKULTÄTSRÄTEN im Wintersemester 2024/2025

I. ALLGEMEINES

1. Wahlen der Mitglieder der Fakultätsräte

Im Bereich der

- Fakultät ESB Business School
- Fakultät NXT Nachhaltigkeit und Technologie

finden für die Wählergruppe der

- Studierenden
- Sonstigen Mitarbeitenden
- Professorinnen und Professoren (nur Fakultät ESB)

die Wahlen der Mitglieder der Fakultätsräte statt.

2. Wahlen der Mitglieder des Senats

Im Bereich der

- Fakultät ESB Business School
- Fakultät NXT Nachhaltigkeit und Technologie

finden für die Wählergruppe der

- Professorinnen und Professoren

die Wahlen der Mitglieder des Senats statt.

Alle Wahlberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimme abzugeben und sich als Kandidaten aufzustellen. Die Wahlen werden als internetbasierte **Online-Wahl** durchgeführt. Das Wahlportal ist im Zeitraum vom

Dienstag, 11. Februar 2025 ab 9 Uhr bis Mittwoch, 19. Februar 2025, 10 Uhr

zur elektronischen Stimmabgabe freigeschaltet.



II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der oben genannten Fakultäten der Hochschule Reutlingen, die am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (am Montag, 27. Januar 2025) in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 Wahlordnung, im Folgenden WO, siehe auch VI). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den einzelnen Wählergruppen sind wie folgt:

- 1. Hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.** (*Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist*). Das Wahlrecht zum Fakultätsrat und das Wahlrecht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- 2. Sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.** Dieser Gruppe gehören die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls an. (*Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechenden vollbeschäftigten Personals umfasst. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist*). Angehörige der Hochschule, die nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig sind, aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, sind wahlberechtigt aber nicht wählbar. Im Übrigen sind Angehörige der Hochschule weder wahlberechtigt noch wählbar.
- 3. Immatrikulierte Studierende.** Auch beurlaubte Studierende und Studierende, die ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, sind berechtigt an der Selbstverwaltung teilzunehmen und sind wahlberechtigt und wählbar. Befristet eingeschriebene Studierende (Austauschstudierende), die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen studieren und keinen Hochschulabschluss erwerben, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich bis zum Montag, 27. Januar 2025 gegenüber der Wahlleitung unwiderruflich schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 4 WO).

III. WÄHLERVERZEICHNIS (§ 8 WO)

1. Das Wählerverzeichnis für die Gremienwahlen kann vom Montag, 13. Januar 2025 bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses am Montag, 27. Januar 2025 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Geb. 3, Zi. 3-223 (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung) durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule eingesehen werden. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Ein Recht auf Einsicht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine

Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.

2. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich (postalisch oder in elektronischer Textform per E-Mail) oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung)

bis spätestens Montag, 20. Januar 2025

Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

3. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen.

IV. ZAHL UND AMTSZEIT DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER

1. Zahl der Mitglieder Senat:

Wählergruppe	Fakultät	Anzahl
Wählergruppe Hochschullehrer/innen	ESB Business School	2
	NXT Nachhaltigkeit und Technologie	2

2. Zahl der Mitglieder Fakultätsräte (FR):

Fakultät	Wählergruppe Hochschullehrer/innen	Wählergruppe Studierende	Wählergruppe sonstige Mitarbeiter/innen
ESB Business School	8	3	3
NXT Nachhaltigkeit und Technologie	ohne Wahl* (Großer Fakultätsrat)	6	4

*) Sofern alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einer Fakultät den sog. Großen Fakultätsrat bilden, ist eine Wahl für diese Wählergruppe nicht erforderlich.



Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beginnt am 01.03.2025 und endet für die Vertreter der Studierenden am 30.09.2025 für die übrigen zu wählenden Mitglieder endet die Amtszeit am 30.09.2027.

V. EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN (§ 9 WO) UND BEKANNTGABE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert die Wahlvorschläge getrennt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten, rechtzeitig und ordnungsgemäß einzureichen.

1. Die Wahlvorschläge sind

spätestens am Dienstag, 21. Januar 2025, bis 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sollen auf den amtlichen Vordrucken eingereicht werden. Der Vordruck steht im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/gremienwahlen/> zum Download bereit. Die Einreichung ist auf postalischem Weg oder in elektronischer Form per E-Mail (wahlleitung@reutlingen-university.de) fristgerecht zulässig, es gilt der Zeitpunkt des Zugangs.

2. Der Wahlvorschlag ist durch eine Listenbezeichnung (Kennwort) zu kennzeichnen, wenn er mehr als eine Bewerberin oder Bewerber umfasst. Er darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der einzelnen Wählergruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.
3. Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen: Familienname, Vorname, Fakultätszugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zu einer zentralen Einrichtung und bei Studierenden die Matrikelnummer.
4. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige oder elektronische Unterschrift. Die Zustimmung mittels elektronischer Form als E-Mail, Fax oder Scan ist ebenfalls ausreichend. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
5. Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat müssen unterzeichnet sein (§ 9 Abs. 4 WO):
 - a. bei der Wählergruppe der Studierenden von **mind. zehn Mitgliedern** dieser Gruppe
 - b. bei den übrigen Wählergruppen von **mind. drei Mitgliedern** der betreffenden GruppeWahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind.
6. Wahlberechtigte können für die Wahl desselben Gremiums nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat die wahlberechtigte Person dies nicht beachtet, so wird der Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

7. Bewerberinnen oder Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nach der Wahlordnung nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss) sein.
8. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.
9. Bewerberinnen und Bewerber können nur gewählt werden, wenn sie in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind.
10. Die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am Dienstag, 04. Februar 2025 gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen im Intranet der Hochschule unter:
<https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/hochschuloeffentliche-bekanntmachungen/>.
11. Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen, zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf.

VI. AUSÜBUNG DER WAHLBERECHTIGUNG

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl statt. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form im Wahlportal mittels Aufrufes und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels, der persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Benutzer-Account der Hochschule Reutlingen notwendig (Benutzername und Passwort).

VII. WAHLGRUNDSÄTZE

1. **Verhältnismahl (Listenwahl) (§ 2 Abs. 2 WO)**

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Diese findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreifach so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

2. **Mehrheitswahl mit Bindung (§ 2 Abs. 3 WO)**

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie

Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt.

VIII. ORT UND ZEIT DER FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung die elektronische Auszählung der Stimmen vornehmen und der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis im Geb. 3, Zi. 3-223 fest. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen im Intranet der Hochschule unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/hochschuloeffentliche-bekanntmachungen/>.

IX. WAHLLLEITUNG

Zum Wahlleiter wurde vom zuständigen Mitglied des Präsidiums Herr Markus Dammler (Geb. 3, Zi. 3-223, Tel.: 07121/271-1077, E-Mail: wahlleitung@reutlingen-university.de) und zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Sara Schönfelder-Blondel (Geb.4 Zi. 4-220, Tel.: 07121/271-1125, E-Mail: wahlleitung@reutlingen-university.de) bestellt.

Nähere Einzelheiten zu den Gremienwahlen können der Wahlordnung entnommen werden, die bis zur Feststellung der Wahlergebnisse bei der Wahlleitung einzusehen ist und im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/gremienwahlen/> abrufbar ist.

Reutlingen, den 07. Januar 2025

Wahlleitung:

